

"Der Sturz der Mediationsverfassung..."

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **43 (1915)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Verfassungsbewegungen in Appenzell A. Rh. während der Regenerationszeit.

Von Dr. Fritz Haefeli.

Der Sturz der Mediationsverfassung im Dezember 1813 machte in Appenzell A. Rh. wie in jedem Kanton eine Neuordnung der Verfassungsverhältnisse nötig. Ohne weiteres kehrte man zu den Zuständen zurück, wie sie vor 1798 bestanden hatten; indessen hatte sich denselben schon die vom Ersten Konsul 1803 verliehene Verfassung nach Möglichkeit angepasst, sodass der Umschwung kaum fühlbar wurde. Die Landsgemeinde übte wiederum ihre Souveränitätsrechte aus. Ihr folgte im Range als höchste Behörde der Zweifache Landrat, auch Neu- und Alt-Räth genannt, der sich aus den 10 Landesbeamten, den regierenden und stillstehenden Hauptleuten und einer für jede Gemeinde festgesetzten Anzahl von Ratsgliedern zusammensetzte. Er versammelte sich jährlich einmal nach den Mai-Kirchhören, setzte die Landessteuern fest, beeidigte die neugewählten Gemeindevorsteher und traf verschiedene Wahlen, so die des Landesbauherrn, des Ratschreibers und der kantonalen Kommissionen (Schul-, Sanitäts-, Militärkommission). Der Grosse Rat, bestehend aus den zehn Landesbeamten und den regierenden Hauptleuten aller Gemeinden — Trogen und Herisau genossen das Vorrecht, beide Hauptleute abzuordnen — war die verwaltende und oberste richterliche Behörde. Die grosse Zahl seiner Mitglieder machte ihn für die Besorgung dieser Funktionen ziemlich schwerfällig, namentlich für die Erledigung der privaten Prozesse, der er übrigens den Grossteil seiner Zeit opfern musste. Es hatte sich

daher ganz von selbst eine Art Nebenbehörde in den vier Standeshäuptern¹⁾ gebildet; sie bereitete die Geschäfte des Rates vor und besorgte von sich aus dringende und weniger wichtige administrative Obliegenheiten. Die vermehrte Geschäftskennntnis verschaffte den vier Beamten einen erheblichen Einfluss in Rat und Volk; namentlich galt das Wort des Landammanns, der eine beinahe patriarchalische Stellung einnahm; jeder Landmann, der irgendwie mit der Obrigkeit zu tun hatte, holte wenn möglich dessen Rat ein.

Der Kleine Rat versah die Stelle der heutigen Bezirksgerichte; er war die zweite Instanz in Zivilprozessen, deren erstmalige Behandlung den Gemeindevorsteher-schaften zustand. Der Landammann führte den Vorsitz; ehrenvoll entlassene Beamte gehörten ihm auf Lebenszeit an.

Neben diesen Räten bestand als kantonale Behörde noch das Ehegericht, in dem die Geistlichkeit das gewichtigste Wort sprach.

Der Haushalt des kleinen ausserrhodischen Staatswesens war wie in den übrigen demokratischen Länderkantonen sehr einfach und sparsam; nur die Rivalität der beiden Landesteile hinter und vor der Sitter störte in dieser Beziehung; jedes Landesamt musste doppelt besetzt werden, was eine einheitliche und prompte Geschäftsführung wesentlich erschwerte. Direkte Steuern hatte man bis 1798 nicht gekannt; zur Bestreitung der geringen Ausgaben hatten die Zinse der dem Lande gehörenden Kapitalbriefe und die französische Pension (1777—89) genügt. Die bösen Jahre 1798 und 1799 schlugen dem Ländchen schwere Wunden; auch nachher musste man bei dem von der Helvetik eingeführten System

¹⁾ Die beiden Landammänner und Statthalter.

der Vermögenssteuern bleiben, wenn auch in sehr bescheidenem Masse. Seit 1803 bildete das Salzregal die Haupteinnahme und die Finanzreserve des Ländchens; besonders bei grössern einmaligen Ausgaben hielt man sich an den Salzfond, z. B. beim Ankauf von Waffen, beim Bau von öffentlichen kantonalen Gebäuden¹⁾.

Die rechtliche Grundlage für das politische und gesetzliche Leben in der Restaurationszeit bildete das vor der Helvetik zu Recht bestehende Landbuch. Es entsprach freilich in Form und Inhalt den Bedürfnissen der neuen Zeit nicht mehr; aber die Freude über das Ende der französischen Bevormundung und der häufigen aufgezwungenen Verfassungsänderungen liessen das Volk dies vergessen; man vergass auch, dass schon 1797 an einer stürmisch verlaufenen Landsgemeinde eine Revision beschlossen worden, die des Franzoseneinfalls wegen nicht zur Durchführung kam.

Das ausserrhodische Landbuch ging zurück auf die Teilung des Landes Appenzell 1597; die Ausserrhoder entnahmen den Landbüchern des noch ungeteilten Landes das für sie Passende und fügten die damals üblichen, noch nicht aufgezeichneten Rechtsgrundsätze hinzu. Eine erstmalige Revision kam 1632 zum Abschluss; 1655 wurden durch eine obrigkeitliche Kommission einige Artikel dieses sogenannten „alten Landbuches“ erläutert. Das „neue Landbuch“ von 1655 vermochte aber nicht zu allgemeiner Anerkennung zu gelangen, und aus der Anwendung zweier ungleicher Gesetzbücher entstanden naturgemäss viele Misshelligkeiten. So beschloss die Landsgemeinde von 1733, auf Grundlage des alten Landbuches ein neues abfassen zu lassen. Die damit betraute

¹⁾ Ueber damalige kantonale Finanzverhältnisse s. Appenzell. Monatsblatt 1842, S. 35 ff.

Kommission sandte den Entwurf an die Kirchhören, die ihn durchwegs guthiessen. Die Angelegenheit zog sich in die Länge, erst 1747 gelangte die endgültige Fassung zu nochmaliger Durchsicht an die Gemeindevorsteher, fand deren Billigung und diente von nun an als neues Landbuch Obrigkeit und Volk zur Richtschnur.

Es enthielt sowohl die Verfassung als die Gesetze, jene freilich nur lückenhaft und ungeordnet. Die Souveränitätsrechte der Landsgemeinde waren in verschiedenen Artikeln zerstreut. Art. 1 bezeichnete die von ihr vorzunehmenden Wahlen, Art. 5 ihre souveräne Stellung gegenüber den Behörden: „Was ein Landsgmeind erkennt, das sollen Neu- und Alt-Räth nicht mögen abthun“; das Recht, Bündnisse und Verträge zu schliessen, war ihr in Art. 17 vorbehalten, das Gesetzgebungsrecht in Art. 25, wonach keine neuen Satzungen gemacht und ins Landbuch gesetzt werden sollten ohne Wissen der Landleute. Dieser Beschluss, 1733 gefasst, war ein Ergebnis des kurz vorher stattgehabten Landhandels und bedeutete einen entschiedenen Sieg des Volkes gegenüber den aristokratischen Neigungen der Obrigkeit, ebenso das erstrittene Initiativrecht des Landmanns; Art. 2, der es enthielt, war der beste und klarste Verfassungsartikel des Buches. Er gestattete dem Landmann, mit Gesetzesvorschlägen, die der Grosse Rat nicht gebilligt hatte, unmittelbar vom Landsgemeindestuhl aus an den Souverän zu gelangen. Im 17. Jahrhundert waren solche Antragsteller hart bestraft worden, sogar an Ehre und Leben; ein Ansturm gegen diese Massregeln hatte nur vorübergehenden Erfolg, und noch 1724 drohte die Obrigkeit mit schweren Bussen für derartige „Anzüge“.

Höchst unvollständig waren die Rechte und Pflichten der einzelnen Behörden umschrieben; einzig ihre Rangordnung, die Zahl ihrer Mitglieder und etwa noch ihre Sitzungsorte und Besoldungen waren festgesetzt.

Völlig dem Geiste der alten 13 örtigen Eidgenossenschaft angemessen waren die Bestimmungen über die staatsrechtlichen Beziehungen zu den übrigen Kantonen; nirgends behielt man sich eidgenössische Pflichten vor; ein Ratsbeschluss von 1654 unterstellte die militärischen Auszüge in ausserkantonales Gebiet der Genehmigung der Landsgemeinde oder der Kirchhören. Besonders schroff trat die engherzige Abschliessungspolitik hervor im Privatverkehr zwischen Landleuten und Auswärtigen.

Wer das Landrecht erkaufte, durfte noch kein Amt bekleiden; erst seine Nachkommen genossen dieses Recht. Eine Auswärtige, die ins Land heiratete, musste 200 fl. in die Landeskasse bezahlen, sonst verlor ihr Bräutigam das Landrecht. Hintersässen hatten 100 fl. Bürgschaft zu leisten; Hauptleute und Räte hafteten der Landesobrigkeit für jeden Hintersässen mit diesem Betrag. Kauf von liegendem Gut und von Hypotheken war den Hintersässen nur mit Einwilligung des Grossen Rates gestattet; auch nach erteilter Bewilligung hatte ein Einheimischer innerhalb Jahresfrist das Zugrecht zu diesen Gütern¹⁾. Liegende Habe durfte an einen ausser Landes Wohnenden in keiner Weise veräussert werden; ein solcher Handel wurde ungültig erklärt und mit einer Busse von der Höhe der Kauf- oder Pfandsumme belegt²⁾. Vererbte sich liegende Habe ausser Landes, so durfte der nächste appenzellische Miterbe sie um den Preis, den die Gemeindeschätzer festsetzten, an sich ziehen; dieses Recht ging im Nichtbenutzungsfall auf jeden beliebigen Landmann über³⁾. Bei Fallimenten hatten wiederum die Landleute den ersten Anspruch; danach kamen die Hintersässen und in letzter Linie die auswärtigen Gläu-

¹⁾ Landbuch 1747 Art. 87.

²⁾ " " " 47.

³⁾ " " " 48.

biger¹⁾); die Landsgemeinde von 1803 brachte allerdings in diesem Punkte den Grundsatz des Gegenrechts zur Anerkennung, wohl durch bittere Erfahrungen auswärts wohnender Appenzeller belehrt.

So wohl auch solche Gesetze in den ehemaligen Besitz- und Wirtschaftsverhältnissen begründet gewesen, in einer Zeit, da in Ausserrhoden Industrie und Handel längst neben der Landwirtschaft eine wichtige Rolle spielten, mussten sie zu einer wahren Zwangsjacke werden, sofern ihre Anwendung überhaupt noch möglich war. Andererseits fehlten gerade der handeltreibenden Klasse notwendige Gesetze, über das Wechselrecht, das Betreibungs- und Konkursrecht usw.

Der zivil- und strafrechtliche Teil des Buches wies zwar auch einige ziemlich eingehend behandelte Abschnitte auf, z. B. denjenigen über das Erbrecht. Immer aber beeinträchtigte die an halb verschollenen Ausdrücken reiche und unbeholfene Sprache die Verständlichkeit des Inhalts.

Als mehr oder weniger glückliche Ergänzung zum Landbuch konnte das Landmandat gelten, das die Obrigkeit von Zeit zu Zeit herausgab. Es enthielt eine Sammlung von Verordnungen, die mehr nur zeitweiligen Charakter hatten, von Ausführungsbestimmungen zu Landbuch-Artikeln, von polizeilichen und sittlichen Vorschriften. Die Obrigkeit gestattete sich hier ziemlich weiten Spielraum; sie füllte durch das Landmandat etwa eine Lücke im Landbuch aus oder schwächte allzu veraltete Bestimmungen desselben ab, rief auch wohl Artikel, die man leicht und gern vergass, auf diese Weise ins Gedächtnis zurück. Besonders einlässlich verbreitete sich das Mandat über die kirchlichen Vorschriften; der Besuch

¹⁾ Landbuch 1747 Art. 82

des Gottesdienstes galt als Bürgerpflicht; wer ihm beharrlich fernblieb, konnte zur Rechenschaft gezogen werden; den Vorstehern lag ob, auf der Emporkirche für Ruhe und Anstand zu sorgen¹⁾.

Als 1814 die einzelnen Stände ein Exemplar ihrer Verfassung der Tagsatzung zur Niederlegung ins eidgenössische Archiv einreichen mussten, konnte sich Ausserrhoden nicht mit der blossen Abschrift der bezüglichen Landbuchartikel begnügen; dieselben mussten neu abgefasst und zweckmässig zusammengestellt werden. Die Obrigkeit liess sich aber bei dieser Arbeit derartige Fehler gegen Inhalt und Form zu Schulden kommen, dass der ins eidgenössische Archiv niedergelegten Urkunde die Gültigkeit abzusprechen war. Der Grosse Rat beauftragte in der Sitzung vom 22. Juni 1814 Landammann Zellweger, Seckelmeister Tobler, Seckelmeister Preisig und Ratschreiber Schäfer, auf den folgenden Tag eine Kantonalverfassung auszuarbeiten, um mit diesem Aktenstück laut § 43 der Bundes-Akte zu verfahren. Ein Antrag, die Kantonalverfassung drucken zu lassen, wurde abgelehnt; einzig auf jede Kanzlei sollte ein Exemplar gelegt werden. In der Sitzung vom 23. Juni beschäftigte sich aber der Grosse Rat nicht mit diesem Verfassungs-Entwurf²⁾, ebenso wenig in den folgenden Sitzungen und Sitzungsperioden. Die Verfassung, die nach Usteris Handbuch des schweizerischen Staatsrechts den Vermerk trug: vom Grossen Rat zu Trogen ge-

1) Das Mandat von 1807 brachte die Folgen dieser erzwungenen Kirchlichkeit mit grosser Unbefangenheit zum Ausdruck; es tadelte, dass leichtsinnige Leute besonders auf der Emporkirche mit Stossen, Drücken, Lachen, Schwatzen und andern Unfugen die Andächtigen störten; die Schlafenden sollen von den Predigern und andern aufgeweckt werden.

2) Protokoll des Grossen Rates vom 23. VI. 1814.

nehmigt am 25. Juni 1814¹⁾, erhielt also nicht einmal die tatsächliche Genehmigung dieser Behörde, geschweige denn der Landsgemeinde.

Sie wich übrigens in einigen wesentlichen Punkten vom Landbuch ab. Sie erkannte das Recht, ausserordentliche Landsgemeinden zu beschliessen und anzuordnen, einzig dem Grossen Rat zu und machte die Abhaltung ausserordentlicher Kirchhören von der Bewilligung durch ein Standeshaupt abhängig, also ein schwerer Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinden²⁾.

Diese der allgemeinen Reaktion entsprechenden Aenderungen erfolgten wohl hauptsächlich auf Betreiben des Landammanns Jakob Zellweger; aus aristokratischer Familie, seit 1803 an der Spitze der Regierung und durch Begabung und Geschäftskennntnis unbedingt das hervorragendste Mitglied der Landesbeamtenschaft, entwickelte er mit den Jahren immer mehr Neigung zur Selbstherrlichkeit. Bei der herrschenden politischen Gleichgültigkeit, die Volk und Grosser Rat, letzterer namentlich in der Verfassungsangelegenheit von 1814, an den Tag legten, stellte sich ihm kein sonderlicher Widerstand entgegen. Man begnügte sich, ihm, dem „Herren“-Landammann, in der Person des Konrad Schmid von Urnäsch einen „Bauern“-Landammann gegenüberzustellen; dieser, von Beruf Wirt, war ein durchaus ehrenwerter und allgemein beliebter Mann, konnte sich aber an Geschäftstüchtigkeit mit Zellweger nicht messen.

Wenige Jahre später unternahm die Obrigkeit, die die Lücken und Mängel des Landbuches wohl genug er-

¹⁾ Am 25. VI. 1814 fand keine Grossratssitzung statt.

²⁾ Landammann Oertli nennt als Grund für diese Beschränkung des Kirchhörerrechts einen Beschluss des zweifachen Landrats vom 3. V. 1731, der damals dringend nötig gewesen sei infolge von Anmassungen und Unfugen der Kirchhören. Oertli an Nef 8. IV. 1833.

kannte, Schritte zu einer Verbesserung desselben. Sie verfuhr aber dabei fast ebenso geheimnisvoll und undemokratisch wie bei der Ausfertigung der 1814er Urkunde, sodass schliesslich der Revisionsversuch gründlich scheiterte. Auf Anregung von Landammann Zellweger beschloss der Grosse Rat an der Herbstjahrrechnung 1816 ganz von sich aus eine Revision und übertrug die Vorarbeiten den zehu Landesbeamten. Der von diesen verfasste Entwurf ging im März 1818 an die Gemeinderäte, damit sie allfällige Vorschläge dazu einreichen konnten; der so verbesserte Entwurf sollte schliesslich der Landsgemeinde vorgelegt werden. Das Volk aber war nicht einverstanden mit dem eigenmächtigen Vorgehen der Obrigkeit und bekundete seinen Unwillen durch die Entlassung Zellwegers. Indessen wurde am Verfassungsentwurf weiter gearbeitet; er zeigte aber dieselben aristokratischen Neigungen wie die Urkunde von 1814. Der vom Landmann hochgeschätzte Art. 2 war verstümmelt worden; nur was der Grosse Rat oder der zweifache Landrat für gut fand, sollte vor die Landsgemeinde gebracht werden; auch in diesem Entwurf war das Kirchhörerrecht beschränkt. Er war somit ganz dazu angetan, Misstrauen zu erregen, das durch zahlreiche, freilich leicht widerlegbare Gerüchte noch gestärkt wurde. Grosse Aufregung entstand im Volke; eine Proklamation des Grossen Rates vom 17. April 1820, die die Landleute über seine bisherige Arbeit aufklären und die Gemüter beruhigen sollte, verfehlte ihren Zweck. In Wald, Trogen und Speicher wurden Volksversammlungen abgehalten. Abgeordnete derselben erschienen vor dem Grossen Rat und verlangten, dass an der Landsgemeinde über folgende Punkte abgestimmt werde: 1. Ob man das alte Landbuch beibehalten oder ob man das neue einer weitem Prüfung für ein Jahr unterwerfen wolle. 2. Ob bei

künftigen Verbesserungen der Landesgesetze neben der Obrigkeit auch Privatleute zuzuziehen seien. 3. Ob die seit 1747 angenommenen, noch nicht im Landbuch festgelegten Uebungen vor die Landsgemeinde und ins Landbuch gebracht werden sollen. 4. Ob man festsetzen wolle, dass in Zukunft keine neuen Artikel ins Landmandat aufzunehmen seien ohne vorherige Genehmigung durch die Landsgemeinde und Eintragung im Landbuch.

Der Grosse Rat bezeugte den Abgeordneten das obrigkeitliche Missfallen über ihren Mangel an Vertrauen und ermahnte sie, die Veröffentlichung des Entwurfes abzuwarten. Sie liessen sich jedoch nicht leichthin abfertigen; schliesslich einigte man sich dahin, wenigstens den ersten Punkt zur Abstimmung zu bringen, und zwar sollte der Landammann hierüber vortragen.

Die zahlreich besuchte Landsgemeinde bekundete der Obrigkeit ihr Missfallen schon bei den Wahlen; vier Beamte, die als die Hauptförderer des neuen Entwurfes galten, wurden durch Revisionsgegner ersetzt. Hierauf berichtete Landammann Oertli, der Leiter der Verhandlungen, über die bisher geleistete Revisionsarbeit; die Frage, ob sie fortzusetzen sei, wurde fast einhellig verneint. Die misstrauisch gewordenen Landleute gaben sich damit noch nicht zufrieden; unter lautem Rufen und Andrängen nach dem Stuhl verlangten sie, dass über den Entwurf überhaupt abgemehrt werde; unter Jauchzen wurde er verworfen und das alte Landbuch bestätigt, und sofort legte sich der Lärm.

Dass trotzdem ein Teil des Volkes eine Revision für nötig hielt, bewies das Erscheinen einiger Landleute vor dem Grosse Rat kurz vor der Landsgemeinde von 1821. Sie verlangten, dass Landbuch und Landmandat in Uebereinstimmung gebracht und notwendige Verbesserungen vorgenommen würden. Der Souverän war

den Bestrebungen nicht hold; wiederum entstand Unruhe; es ertönten Rufe: Nichts Neues! Mit grosser Mehrheit wurde beschlossen, beim vorjährigen Beschlusse zu bleiben und das Mandat dem Landbuche anzupassen¹⁾.

So war man trotz den veränderten Verhältnissen im Verfassungs- und Gesetzesleben nicht über den Standpunkt von 1747 hinausgekommen; die Obrigkeit, die daranfreilich mitschuldig war, musste fernerhin in manchen Beziehungen mit ganz ungenügender Wegleitung arbeiten. Der üble Ausgang der Revisionsversuche von 1816—20 hatte ihr auch die Lust benommen, auf streng verfassungsmässigem Wege initiativ vorzugehen. Namentlich Landammann Oertli war fest entschlossen, die Sache ruhen zu lassen und auf eine Anregung von unten herauf zu warten, so gut er auch einsah, dass niemand die Mängel so sehr empfinde wie die Behörden. Es war auch zu erwarten, dass der grössere Teil der Neinsager von 1820 sich nicht so bald zu andern Anschauungen bekehren würde. Wenn dies in der verhältnismässig kurzen Zeit eines Jahrzehnts geschah, so war es vornehmlich dem geistigen Aufschwunge zu verdanken, der wie in der ganzen Schweiz sich auch in Appenzell Ausserrhoden geltend machte.

Wie Nef in seiner Abhandlung „Die Regenerationszeit im Kanton Appenzell A. Rh.“²⁾ bemerkt, war das rege geistige Leben auch auf der günstigen materiellen Lage begründet. Der seit 1820 einsetzende Export der Textilerzeugnisse nach Aegypten, Ostindien und vor allem nach Amerika, an dem sich auch Appenzeller Firmen beteiligten, hatte ein mächtiges Aufblühen der Industrie

¹⁾ Ueber die Revisionsversuche 1816—20 s. Fortsetzung von Gabriel Rüschs Chronik von A. Marti, Appenz. Jahrbücher 1912, S. 31—40 und S. 45/46.

²⁾ Appenz. Jahrbücher 1908, S. 27 ff.

zur Folge, das mit kurzen Einschränkungen bis 1836 dauerte. Die Musselin-Weberei beschäftigte 1835 ungefähr 10,000 Einwohner¹⁾; in Herisau und Bühler befanden sich Färbereien. Die Spinnerei, damals schon Fabrikindustrie, fasste dagegen in Ausserrhoden nie recht Fuss, da den Appenzellern die Heimarbeit besser behagte als der Fabrikzwang.

Bei einem noch so kurzen Ueberblick über die wirtschaftliche Lage darf der Fremdenverkehr nicht vergessen bleiben. Ausserrhoden besass damals an Gais einen Kurort von europäischem Ruf, der sich auf die fast als Universalmittel geltenden Molken gründete; in den 20er Jahren erstand das Heinrichsbad bei Herisau, das sich rasch eines regen Zuspruchs erfreute²⁾. Ueberhaupt war das Appenzellerland ein beliebtes Ziel der Vergnügungsreisenden; man schätzte nicht nur das freundliche, zu fröhlichem Wandern verlockende Hügelland, sondern auch die frische Fröhlichkeit und die Sangeskunst der Bewohner. Die Freunde freiheitlicher Bestrebungen wurden von den demokratischen Einrichtungen mächtig angezogen; namentlich diejenigen, die Gelegenheit hatten, einer Landsgemeinde beizuwohnen, priesen die Bürgertugenden des Appenzellervolkes mit den überschwänglichsten Worten.

Immerhin behauptete Ausserrhoden auch ohne jede Lobrednerie in den 20er und 30er Jahren des 19. Jahrhunderts eine ehrenvolle Stelle in den philanthropischen Bestrebungen. Der Jugendbildung wurde vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt; die Stiftung zahlreicher neuer Schulen erfolgte, und zwar meist durch Privat-Anregung.

¹⁾ Gabr. Rüschi, Gemälde der Schweiz. Der Kanton Appenzell. 1835.

²⁾ O. Alder, Das Appenzeller Wirtshaus. 1914.

Denn die Sparsamkeit, die dem Haushalte der demokratischen Kantone eigen ist, gestattete der Obrigkeit nicht, nach Belieben vorzugehen; dazu war man in Ausserrhoden nicht gewöhnt, sich von ihr Neuerungen vorschreiben zu lassen. Fortschritte erfolgten von jeher gemeindeweise, wobei wiederum die Anfänge meist private Gründungen waren.

An der Spitze stand unzweifelhaft Trogen, das eine Anzahl durch Bildung und Gemeinnützigkeit ausgezeichnete und zum Teil reiche Männer besass. Vor allen ragte Joh. Kaspar Zellweger hervor, der Kaufmann, Geschichtsforscher und Philantrop, dessen Wirksamkeit in Gesellschaften und Behörden weit über den Kanton Appenzell hinausging. Er stiftete 1821 mit Oberstleutnant Honnerlag, Zeugherr Tobler u. a. eine Privatschule, die die jungen Appenzeller auf wissenschaftliche, kaufmännische und industrielle Tätigkeit vorbereiten sollte. Sie wurde im Februar 1822 mit 3 Lehrern und 17 Schülern eröffnet; zahlreiche Legate und Beiträge der Wohlhabenden des Kantons sicherten ihr den materiellen Fortbestand; 1825 ging sie an den Kanton über, doch unter der Bedingung, dass diese Uebernahme dem Landseckel auf keinerlei Weise Kosten verursachen solle¹⁾.

J. K. Zellweger stiftete ferner 1824 die Schulanstalt in der Schurtanne in Trogen; als Vorbild diente ihm die Wehrschule in Hofwil. Waisenkinder, die Trogener Bürger waren, erhielten dort unentgeltlich Lebensunterhalt und Unterricht, andere bezahlten eine angemessene Entschädigung; ein grosser Teil der Zeit sollte Arbeiten im landwirtschaftlichen Betrieb, in Werkstatt und Webkeller gehören. In Joh. Konr. Zellweger, der in Hofwil ausgebildet worden, fand die Anstalt einen trefflichen

¹⁾ Grossrats-Protokoll vom 27. IX. 1825.

Leiter und stand bald im Rufe der besten Volksschule des Ländchens.

Heiden bekam durch die Freigebigkeit eines Bürgers, des Seckelmeisters Tobler, eine Mittelschule, das Provisorat; 1825 bedachte er es testamentarisch mit 25,000 fl.; auch die übrigen Schulen Heidens und mehrere andere Gemeinden erhielten bedeutende Summen. Ueberall bemühte man sich, Freischulen zu errichten und für angemessene Räumlichkeiten zu sorgen. In Herisau und Bühler bestanden Privatschulen, die sich später zu Realschulen ausgestalteten. Der Schulbesuch hob sich in erfreulicher Weise; 1827 zählte man beinahe doppelt so viele Schüler als 1804; zu den Elementarfächern kamen mancherorts Geschichte und Geographie der Schweiz¹⁾. Auch der Grosse Rat begann sich des Schulwesens anzunehmen; wohl bestand seit 1804 eine kantonale Schulkommission, von der man aber nichts zu hören bekam; erst 1829 trat sie aus ihrer Passivität heraus. Sie beantragte eine jährliche Inspektion durch kantonale Inspektoren, die Prüfung und Patentierung der Lehrer durch die kantonale Schulkommission, erstmals im Jahre 1831 vorzunehmen. Der Grosse Rat genehmigte ihre Anträge, ebenso einen weiteren von Landammann Oertli, gemäss welchem jedem patentierten Lehrer bei seiner Anstellung 100 fl. als Anerkennung seines Strebens ausbezahlt werden sollten. Die Inspektionen fielen nicht durchwegs günstig aus, spornten aber unzweifelhaft die nachlässigen Gemeinden zum Nachholen des Versäumten an²⁾.

Nicht weniger Interesse brachte man der Bildung der Erwachsenen und der allgemeinen Volkswohlfahrt

¹⁾ Ueber die Schulverhältnisse s. Gabr. Rüschi „Der Kanton Appenzell“ in Meyer v. Knonau, Gemälde der Schweiz.

²⁾ Appenzeller Monatsblatt 1829, S. 89 ff.

entgegen; zahlreiche Gesellschaften wurden zu diesem Zwecke gegründet. Deren wichtigste, die appenzellisch-vaterländische Gesellschaft, bildete sich auf Anregung von Pfarrer Frei in Schönengrund am 27. November 1823 in Teufen. Sie wollte wissenschaftlich gebildete Männer zu gemeinsamer Arbeit an Bildung und Wissenschaft vereinigen; jedes Mitglied hatte alljährlich eine schriftliche Arbeit zu liefern und seine Beiträge zu einem Bibliothekfonds zu leisten. Da die Statuten wissenschaftliche Bildung verlangten, bestand die Gesellschaft überwiegend aus Akademikern; diese Ausschliesslichkeit hinderte aber einen genügenden Zuwachs; religiöse und politische Meinungsverschiedenheiten lähmten schliesslich das gemeinsame Streben, sodass die vaterländische Gesellschaft 1833 in der neuentstandenen gemeinnützigen Gesellschaft aufging. Ihre Bibliothek ging an die Gemeinde Trogen über; 1895 wurde sie, seither bedeutend bereichert, zur Kantonsbibliothek ¹⁾).

In ihren ersten Lebensjahren leistete die vaterländische Gesellschaft tüchtige Arbeit; die schriftlichen Arbeiten liefen fleissig ein und waren sehr mannigfacher Art. Die Mitglieder der Gesellschaft nahmen regen Anteil am Streben jedes Einzelnen. Joh. Kaspar Zellweger, damals mit seiner „Geschichte des appenzellischen Volkes“ beschäftigt, wurde von einigen tatkräftig unterstützt, so von Landammann Oertli, ebenso Dr. Titus Tobler bei der Schaffung seines „Appenzellischen Sprachschatzes“. Das Interesse an der Sprache, der politischen und Kulturgeschichte des Volkes war ein äusserst lebhaftes; Landesbeamte, z. B. Oertli, später auch Nagel, durchforschten

¹⁾ Nef, Die appenzellisch-vaterländische Gesellschaft, Appenzellische Jahrbücher 1906, S. 210 ff.

die alten Protokolle und holten sich darin Rat für ihre Amtsführung¹⁾.

So Tüchtiges die vaterländische Gesellschaft auch leistete, sie blieb doch nur eine verhältnismässig kleine Vereinigung (Maximum 50 Mitglieder), deren Wirksamkeit nicht tief ins Volk drang. Diesem wurde von den Lesegesellschaften geistige Anregung geboten. Voran ging Speicher mit der Gründung einer solchen Gesellschaft (1820); 1821 folgte Heiden, 1822 Bühler; deren Mitglieder hatten schriftliche Arbeiten zu liefern, und Bibliotheken wurden angelegt. In Herisau bildete sich ein Verein zur Wiederherstellung der am Neujahrstag 1812 verbrannten Bibliothek. In Trogen führten die dortigen Mitglieder der vaterländischen Gesellschaft einen wöchentlichen Vorlesungsabend ein, bei welcher Gelegenheit Joh. Kaspar Zellweger oft über die Fortschritte seines Geschichtswerkes berichtete²⁾.

Offiziere, Aerzte, Schützen und Sänger schlossen sich zu kantonalen Vereinen zusammen; der Sängerverein fand in Pfarrer Weishaupt in Wald einen eifrigen Leiter und in Alt-Landsfährnich Joh. Heinrich Tobler in Speicher einen beliebten Liederdichter und Komponisten. Ausserrhoden galt als ein Land, wo der Volksgesang ganz besonders gepflegt wurde.

Von besonderer Wichtigkeit für das geistige Leben in Ausserrhoden war die Gründung einer eigenen appenzellischen Zeitschrift, die 1825 durch den Trogner Arzt Johs Meyer erfolgte. Dieser hatte sich nach beendigten

¹⁾ So schrieb z. B. Oertli die Missiven an Innerrhoden aus den Jahren 1778—91 ab, um daraus einen Anhaltspunkt für die Behandlung der zahllosen Grenzstreitigkeiten mit Innerrhoden zu gewinnen.

²⁾ Ueber die Lesegesellschaften Appenzellisches Monatsblatt 1825, S. 62 ff.

Studien in Wald niedergelassen, verlegte aber bald seinen Wohnsitz nach Trogen. Der medizinische Beruf, der an der Hochschule sein ganzes Denken erfüllt hatte, vermochte ihn in der Praxis nicht mehr voll zu befriedigen, namentlich der üppig blühenden Kurpfuscherei wegen; auch weckte das Einerlei des stillen Dorflebens in ihm den Wunsch nach noch anderweitiger Betätigung. Das Volksleben, in das ihn sein Beruf so recht mitten hineinführte, fing an sein Interesse zu beschäftigen; die Freundschaft und der häufige Verkehr mit Pfarrer Walser in Grub wirkten in gleicher Richtung.

Der Gedanke an eine appenzellische Zeitschrift kam ihm bald nach der Rückkehr von der Hochschule. Er setzte sich in Verbindung mit Ratschreiber Schäfer in Herisau, der als erster appenzellischer Publizist in den Jahren 1809—1814 „Materialien zu einer vaterländischen Chronik“ veröffentlicht hatte¹⁾; die Zensur bereitete dann seinem Unternehmen Schwierigkeiten, und er liess es eingehen. So sympathisch ihm Meyers Plan war, er versprach sich wenig Erfolg davon, da das Interesse der handeltreibenden Klasse an derartigen literarischen Erzeugnissen gering sei. Meyer liess den Plan vorläufig fallen und wurde Korrespondent des in St. Gallen erscheinenden Wochenblattes „Der Bürger- und Bauernfreund“, dessen Herausgeber seine satyrische Feder bald zu schätzen wussten.

Die Entstehung der vaterländischen Gesellschaft brachte Meyer neue Arbeit; er wurde Bibliothekar und fing an, mit grossem Eifer „opera Abbaticellanea tam impressa quam manuscripta“ zu sammeln. Aufs neue beschäftigte ihn der Gedanke an eine periodische Zeit-

¹⁾ O. Alder, Ratschreiber Joh. Konrad Schäfer, der erste appenzellische Publizist. Appenzellische Jahrbücher 1909, S. 135—140.

schrift, und jetzt fand er lebhaftere Unterstützung. Ein derartiges Blatt konnte das geistige Leben, das in der Gesellschaft pulsierte, in weitere Kreise tragen; ausserdem fühlte man das Bedürfnis, für kantonale Angelegenheiten einen eigenen Sprechsaal zu besitzen. Zwar fehlten auch Bedenklichkeiten nicht; Oertli z. B. besorgte Unannehmlichkeiten für den Herausgeber, da man in Hinsicht auf die Pressfreiheit noch sehr weit zurück und voll falscher Begriffe und Vorurteile sei¹⁾.

Der Plan kam glücklich zur Ausführung; Ende Januar 1825 erschien das „Appenzellische Monatsblatt“ zum ersten Mal, und zwar wies es die stattliche Zahl von 400 Abonnenten auf, wovon 37 in Innerrhoden. Die Redaktion bestand aus den Pfarrern Walser in Grub und Weishaupt in Wald und Meyer als Chefredaktor; die Verleger waren Wegelin & Rätzer in St. Gallen, die Herausgeber des „Bürger- und Bauernfreund“. Die von Pfarrer Walser geschriebene, etwas pathetische Einleitung verhiess, das Blatt werde aus Kanton und Gemeinden wahrheitsgetreu berichten, ohne hiebei den Richter zu spielen.

Die auf das Blatt gesetzten Hoffnungen erfüllten sich; neben den eigentlichen Redaktoren sorgte eine stattliche Anzahl tüchtiger Mitarbeiter für gediegenen Inhalt, so dass es sich bald auch ausserhalb Ausserrhodens allgemeine Achtung erwarb.

Zunächst kam es einer für ein demokratisches Staatswesen gebieterischen Forderung entgegen und veröffentlichte zum ersten Male die Gemeinderechnungen; ferner ging der Redaktor die Geistlichen um die statistischen

¹⁾ Einen Beleg für diese Worte bildete die Aeusserung, die man einem Ratsherrn nachsagte, ein solches Unternehmen sei wider die Freiheit.

Resultate ihrer Hausbesuchungen an, die sie auf Anordnung des Grossen Rates vorzunehmen hatten, und die meisten entsprachen ihm gerne. Pfarrer Walser und Bleichermeister Preisig in Bühler gaben ihre mit Fleiss gesammelten „Appenzeller Einfälle“ zum besten, und jener zog gegen abergläubische und sanitärisch verkehrte Ansichten zu Felde mit seinen „Mitteilungen von der Frau Bas Unvernunft“. Ganz besonderes Aufsehen machte seine „Geschichte der Sektierer im Appenzellerlande von der Reformation bis auf unsere Tage“¹⁾; sie wurde zuerst in der vaterländischen Gesellschaft vorgelesen. Es war eine Arbeit, die nur von einem theologisch und philosophisch gebildeten und dabei vorurteilslosen Manne wie Walser so trefflich geschrieben werden konnte. Für die Ausserrhoder jener Tage war es etwas Unerhörtes, Leute, die man bis vor kurzem hart verfolgt und bestraft hatte, nun mit historischer Unbefangenheit gewürdigt zu sehen; niemand, der nicht selbst als Sektierer gelten wollte, hatte dies bis jetzt gewagt. Die Abhandlung erregte denn auch grosses Aufsehen und vielen Unwillen. Kaspar Zellweger fand Religion und Sittlichkeit schnöde behandelt und wollte sogar eine Art Zensur über die Arbeit ausüben, was sich Walser energisch verbat. Die Geistlichen einerseits, die Sektierer andererseits wurden desto unruhiger, je mehr die Abhandlung sich der Gegenwart näherte; man drohte mit Klagen, doch ging das Unwetter ohne Entladung vorüber.

Joh. Kasp. Zellweger veröffentlichte im Monatsblatt mehrere Aufsätze volkswirtschaftlicher Art; er schlug die Einführung neuer Industrien vor und befürwortete besonders die Einführung der Stickmaschine zur erfolg-

¹⁾ Appenzellisches Monatsblatt 1825 Nr. 11 und 12, 1826 Nr. 2—6; s. auch Appenzellische Jahrbücher 1908 S. 41—44.

reichen Bekämpfung auswärtiger Konkurrenz. Aus seiner Feder stammt u. a. auch die Geschichte des Loskaufs der Gemeinde Grub von der katholischen Kirche Grub.

Einen schätzenswerten Mitarbeiter besass die Redaktion an Gottlieb Bächler, einem schlichten Weber in Herisau, der sich aber durch ein lebhaftes Interesse für Gegenwart und Vergangenheit auszeichnete und mit grossem Fleisse viele kleinere und grössere geschichtliche Aufsätze lieferte, auch mehrere Nekrologe angesehener Hinterländer¹⁾.

Neben den grössern Artikeln brachte das Monatsblatt, seiner Bestimmung getreu, auch Mitteilungen über Zeitereignisse, Berichte über die Prüfungen an der Kantonsschule, obrigkeitliche Verordnungen usw.

Aufsätze politischen Inhaltes erschienen in den ersten Jahren noch nicht; die Redaktion beschränkte sich darauf, zu berichten, und so hatte die Obrigkeit keinen Grund, über das Meyersche Blatt ungehalten zu sein. Die beiden Landammänner Oertli und Nef — dieser seit 1826 — huldigten übrigens freieren Anschauungen und waren der Zensur abhold. Auch Ausserrhoden hatte seine Zensurbehörde gehabt. Ein Edikt von 1810 bestimmte für weltliche Schriften den Landammann, Statthalter oder Seckelmeister zum Zensoren, für geistliche den Pfarrer in Trogen. Diese Behörde blieb auch nach dem Sturze der Mediationsverfassung bestehen; noch im März 1820 wurde ein Statthalter zum Zensor ernannt, aber an der folgenden Landsgemeinde wurde der betreffende Beamte abgesetzt,

¹⁾ Seine Hauptarbeit ist die Geschichte der Familie Scheuss; sie erschien zwar wegen ihres Umfanges nicht im Monatsblatt, wurde aber dort von Pfarrer Frei sehr günstig besprochen.

Andere Mitarbeiter waren Dr. Gabriel Rüschi in Speicher, der Fortsetzer der Walserschen Chronik, Dr. Georg Schläpfer in Trogen, Pfarrer Frei in Trogen.

und Oertli sorgte nicht mehr für eine Neuwahl in die Zensurbehörde. Er betonte ausdrücklich, dass das Monatsblatt zensurfrei sei, und trat an der Tagsatzung von 1826 mit grossem Eifer und Freimut für die Pressfreiheit ein. Als Innerrhoden über einen Artikel in der Septembernummer von 1827 eine Klage einreichte, erklärte der ausserrhodische Grosse Rat auf Oertlis Antrag, dass in Ausserrhoden Pressfreiheit bestehe; er anerkannte zwar die Haftbarkeit des Redaktors für die von ihm verbreiteten Aeusserungen, aber nicht eine Pflicht desselben, den Einsender zu nennen, und lud die klägerische Regierung ein, die Entstellungen und Unwahrheiten im bewussten Artikel anzugeben; also eine durchaus moderne Auffassung von der Stellung des Redaktors. Das Schreiben an die innerrhodische Regierung bildete später den Vorwurf für die ausserrhodische Tagsatzungs-Instruktion von 1829 über die Presse. Innerrhoden liess auf diesen Bescheid hin die Klage fallen.

Das Bewusstsein, eine Obrigkeit mit Verständnis für die Forderungen der Zeit zu besitzen, liess Meyer nach und nach kühner auftreten im Monatsblatt. In seinem Rückblick auf 1826¹⁾ kritisierte er die Untätigkeit der Schul- und Sanitätskommission und lenkte die Aufmerksamkeit auf die in Aussicht gestellte Sammlung der in Kraft bestehenden Beschlüsse des Grossen Rates.

Auf den Freisinn der Ausserrhoder Magistraten bauend, gründete er sodann die „Appenzeller Zeitung“, die ein Stapelplatz werden sollte für Aufsätze, welche anderwärts nicht gedruckt werden durften. Gleich von Anfang an — ihre erste Nummer erschien am 5. Juli 1828 — machte sie durch ihre kühne Sprache gewaltiges Aufsehen; bald konnte sie sich rühmen, das meistgehasste

¹⁾ Monatsblatt 1827, S. 1 ff.

und -bejubelte Blatt der Schweiz zu sein. Sie wurde das Organ der bedeutendsten radikalen Führer und war 1830/31 unbedingt die führende Zeitung ihrer Partei. Die appenzellischen Verhältnisse berührte sie höchst selten¹⁾. Das Monatsblatt genügte den publizistischen Bedürfnissen der Appenzeller im allgemeinen; Beschwerden über die Zustände im Heimatkanton vertraute man nach der Sitte der Zeit mit Vorliebe einem ausserkantonalen Blatt an, da man mit mehr oder weniger Grund im eigenen Kanton behördliche Massregeln zu gewärtigen hatte; der Ausserrhoder liess sich über seine Obrigkeit usw. im Aarauer „Schweizerboten“ aus, der Aargauer beschoss seine Magistraten von Trogen aus mit den spitzen Pfeilen seiner Kritik. Als dann die Verfassungsfrage auch in Ausserrhoden in Fluss geriet, war die „Appenzeller Zeitung“ dermassen von den Parteikämpfen in den übrigen Kantonen in Anspruch genommen, dass ihr für das Heimatländchen kein Platz mehr blieb.

Dieses auffallende Stillschweigen über die eigene Obrigkeit trug dieser oftmals den Vorwurf ein, sie hätte dem Redaktor als Erkenntlichkeit dafür völlige Straflosigkeit für sein keckes Treiben zugesichert. Ihre Pressfreundlichkeit musste überhaupt oft harte Proben erdulden. Sie bestand sie zwar, wenn auch ab und zu eine kleine Entgleisung vorkam; indessen war nie davon die Rede, die Pressfreiheit durch Zensur zu knebeln.

Am empfindlichsten zeigte sich das Volk, und infolgedessen auch die Obrigkeit, bei der Behandlung religiöser und kirchlicher Angelegenheiten. Während der Politik und dem Vereinsleben mit allen seinen Neben-

¹⁾ Eine eingehende Würdigung ihrer Bedeutung kann daher im Rahmen dieser Arbeit unterlassen werden; s. meine Abhandlung: Die Appenzeller Zeitung und die schweizerische Politik 1828 bis 1830. Appenzellische Jahrbücher 1914, S. 1 ff.

erscheinungen stets eine grosse Zahl gleichgültig gegenüberstand und nur schwer zu einer Stellungnahme zu bewegen war, erregten sich die Gemüter der Religion wegen rascher und heftig. Neue und alte Anschauungen prallten bei verschiedenen Gelegenheiten scharf aufeinander. Der junge Radikalismus, der das Erbe der Voltaire'schen Aufklärungsphilosophie übernahm und mit beissendem Spott gegen die romantisch-mystischen Ideen des Zeitalters der Heiligen Allianz zu Felde zog, fand bei den Appenzellern witzige, schrift- und redegewandte Vertreter. Wie überall hatten sie auch hier reichliche Arbeit, eingewurzelte Vorurteile und konfessionelle Unduldsamkeit zu bekämpfen, dies um so mehr, als ja das kleine ausserrhodische Staatswesen sozusagen auf die konfessionelle Grundlage gestellt war. Immer noch war im Volke das Andenken an die Verfolgungen, denen die Reformierten vor der Landteilung in Appenzell ausgesetzt gewesen, sehr lebhaft; immer noch traf jeden Ausserrhoder, der sich zum Katholizismus bekehrte, der Verlust des Landrechts, d. h. er wurde ohne weiteres Bürger von Innerrhoden¹⁾. Auch gegen die Sektierer, die sich von der Landeskirche abwandten, war man bisher streng eingeschritten, hatte freilich nicht hindern können, dass von jeher eine ziemliche Anzahl Landleute in religiösen Dingen ihre eigenen Wege ging. Ihnen kam nun der Radikalismus zu Hülfe und forderte unbedingte Glaubensfreiheit.

Der hervorragendste Vertreter der radikalen Richtung in Ausserrhoden war Pfarrer Joh. Ulrich Walser in Grub²⁾. Einfluss von Verwandten hatte ihn zum Theo-

¹⁾ Umgekehrt wurde jeder Innerrhoder, der zur reformierten Lehre übertrat, Ausserrhoder Bürger; man nannte diese übrigens wenig zahlreichen Landleute, die nur das Kantonsbürgerrecht, nicht aber ein Gemeindebürgerrecht besaßen, *Landsassen*.

²⁾ Alfred Tobler, Pfr. Joh. Ulr. Walser. Appenz. Jahrb. 1908.

logiestudium genötigt; er fühlte sich aber in seinem Berufe nicht glücklich und nahm nun nicht die geringste Rücksicht auf die Interessen seines Standes; unablässig stritt er für Toleranz und gegen Dogmatik, an deren Stelle er die Naturreligion setzen wollte; schonungslos kritisierte er jede Handlung seiner Amtsbrüder, die darauf hinzielte, den Geistlichen im Staate eine Vorzugsstellung zu schaffen. Zu seinen Gesinnungsgenossen zählten vor allem die paar jungen, eben von der Hochschule heimgekehrten Aerzte, zunächst der schon genannte Meyer in Trogen, dann Titus Tobler in Teufen und Heim in Gais, während die ältere Generation — Joh. Kasp. Zellweger und Honnerlag, ebenso die meisten Geistlichen — sich von der radikalen Volksaufklärung nicht viel Gutes versprachen. Die Meinungsverschiedenheit auf diesem Gebiete war ein Hauptgrund für die Auflösung der vaterländischen Gesellschaft. Oertli und Nef, die beiden einflussreichen Magistraten, waren wenigstens so weit mit Walser einverstanden, dass sie Toleranz übten und die hie und da vorkommenden Anmassungen der Geistlichen, sich über die Stellung eines gewöhnlichen Staatsbürgers zu erheben, bestimmt zurückwiesen. Die geistlichen Herren hatten sich allerdings zuweilen sehr hohe Begriffe von ihrer bürgerlichen Stellung gebildet; so behaupteten manche von ihnen, eine Gemeinde habe nicht das Recht, einen Pfarrer abzusetzen¹⁾. Als 1825 Landammann Frischknecht den Pfarrer Hohl in Schwellbrunn einen Trunkenbold und Lügner schalt, ergriffen die Geistlichen sehr einseitig Partei für ihren Amtsbruder. Sie forderten ihn nicht etwa auf, die Haltlosigkeit dieser

¹⁾ Oertli stellte in seinen Briefen der Mehrzahl der Geistlichen kein glänzendes Zeugnis aus; er warf ihnen ungenügende Vorbildung, Mangel an Interesse für die Volksbildung, Herrschsucht und Habsucht vor.

Ehrverletzungen vor Gericht darzutun, und er selbst fühlte sich nicht bewogen dazu, sondern sie hielten eiligst einen ausserordentlichen Konvent ab, um zu beraten, wie man solchen Verfolgungen ein Ziel setzen könne. Die Beschlüsse dieses Konvents sollten geheim gehalten werden, ebenso diejenigen einer zweiten Versammlung, die bald darauf in gleicher Sache abgehalten wurde. Der zweifache Landrat fand, diese Geheimhaltung vertrage sich schlecht mit demokratischen Grundsätzen, und beschloss, der Dekan habe vor der Einberufung eines ausserordentlichen Konventes dem regierenden Landammann die Verhandlungsgegenstände, sowie nachher die erfolgten Beschlüsse mitzuteilen. In dem Streite zwischen Frischknecht und Hohl kamen übrigens Amtsverfehlungen beider Beteiligten zum Vorschein und hatten deren Bestrafung und Entlassung zur Folge.

Diese ärgerliche Geschichte spielte sich lediglich zwischen Regierung und Geistlichkeit ab und berührte als Machtfrage das Volk wenig. Dieses bewies in einer Reihe anderer Fälle, wie heftig es sich wegen religiöser Fragen aufbringen liess, z. B. in Speicher in dem Streit um die Einführung des neuen zürcherischen Kirchengesangbuches an Stelle der Lobwasser'schen Psalmen; man leistete sich unruhige Kirchhören und Zeitungsfehden dieser nebensächlichen Frage wegen.

Ganz besonders erhitzte sich aber der religiöse Eifer gegen einen ausländischen Schriftsteller, der einige Jahre im Lande wohnte, gegen Hartwig von Hundt-Radowsky. Dieser, ein ehemaliger Rittergutsbesitzer in Mecklenburg-Schwerin, kam zunächst in den Kanton St. Gallen; dort wies man ihn weg, wie Oertli vermutete, aus Mangel an Ausweispapieren. Er begab sich nach Bühler, wo der Arzt Johs. Nagel sich seiner annahm. Oertli sah dies ungern; er fürchtete, es möchte Ungelegenheiten

wie mit Snell und Follenius absetzen. Der schon 50-jährige Heimatlose dauerte ihn jedoch, und so riet er ihm zunächst indirekt und privatim, Ausserrhoden zu verlassen; im Februar 1825 liess er einen eigentlichen Ausweisungsbefehl an ihn ergehen, da Hundt-Radowsky anfing, sich etwas ungeberdig zu benehmen. Wohin der Ausgewiesene sich wandte, blieb vorerst unbekannt. Im Herbst 1828 erwies sich plötzlich, dass er diese vier Jahre ruhig in Speicherschwendi gewohnt hatte, mit seinen literarischen Arbeiten beschäftigt. In Speicher, wo man ohne Zweifel davon Kenntnis gehabt hatte, wollte man nun mit Uebereifer die versäumten Amtspflichten nachholen. Statthalter Schläpfer erteilte dem Gemeindehauptmann Zuberbühler den durchaus ungerechtfertigten Auftrag, Hundt-Radowskys sämtliche Papiere zu durchsuchen, was in dessen Abwesenheit und unter Verletzung des Postheimnisses geschah. Der Protest des Beleidigten verhallte wirkungslos; einem Fremden ohne Niederlassungsbewilligung fühlte sich der Grosse Rat nicht zur Genugtuung verpflichtet. Auch der sonst so tolerante Oertli hatte aus Scheu vor der öffentlichen Meinung nur die Antwort, dass er die Beschlagnahme der Papiere nicht billige, ferner den Rat, das Land zu verlassen. Für den armen Heimatlosen begann nun erst die Leidenszeit. Sein jüngst erschienenenes Buch „Der neue Judenspiegel“ erregte bei den Gläubigen fürchterliches Aergernis; es war eine geharnischte antisemitische Schrift, worin allerdings die Helden des Alten Testaments nicht mit der gewohnten Ehrfurcht behandelt wurden. Böse Feinde erweckten ihm ferner seine gelegentlichen spöttischen Aeusserungen über die ausserrhodische Geistlichkeit und deren Predigten und über das Kirchenwesen überhaupt. Er stand im Rufe, Mitarbeiter an den „Pfaffereien“ zu sein, einer Schrift, in welcher Pfarrer Walser die menschlichen

Schwächen seiner Amtsbrüder an den Pranger stellen wollte. War dies auch nicht der Fall, so teilte jedenfalls Hundt-Radowsky Walsers Ansichten. Beide Männer waren im religiösen Denken ihrer Zeit voraus; ohne Atheisten zu sein, hatten sie mit dem überlieferten Staatskirchenglauben, mit den Dogmen der Dreieinigkeit, Erbsünde, Gnadenwahl gebrochen und begnügten sich, in Jesus den edelsten Menschen zu verehren und seine reine Lehre hochzuhalten. Freilich rechneten sie bei ihrer Aufklärungsarbeit zu wenig mit der Gewissenhaftigkeit, mit der die Landleute die überkommenen religiösen Vorstellungen und Lehren in sich aufnahmen und hegten; sie verletzten oft mit ihrem Ungestüm und noch mehr mit ihrem witzigen Spotte, der fleissig gebrauchten Lieblingswaffe der Radikalen. An den Gruber Pfarrer wagten sich die Gegner nicht so leicht, aber mit dem Fremden hatten sie leichteres Spiel. Hundt-Radowsky wurde im ganzen Land als Atheist, Religionsspötter, Antichrist verschrieen; Schimpfwörter tönten ihm aus den Häusern nach, wenn er ruhig seines Weges ging; er wurde mit Steinen beworfen und mit Fäusten traktiert. Neuerdings wurde er weggewiesen; er begab sich nach Innerrhoden zu seinem Gönner Hauptmann Ulmann, und als ihm auch die innerrhodische Regierung ihr Land verbot, verreiste er nach Württemberg. Dort erschien auch seine Schrift: „Mein Glaubensbekenntnis und meine Schicksale im schweizerischen Freistaat Appenzell A. Rh.“, worin er seine Verfolger, den Statthalter Schläpfer und die „schwarzen Bonzen“, der Lächerlichkeit preisgab.

Der Sturm, den er in Ausserrhoden erregt hatte, wirkte noch eine Zeit lang nach; das Wort „Radozi“, mit dem seine Anhänger bezeichnet wurden, galt als schwerer Schimpf. Nur wenige wagten es übrigens, ihn offen in Schutz zu nehmen; sogar der Redaktor der

„Appenzeller Zeitung“ drohte mit Klagen wegen Verleumdung, als ihm Beziehungen mit Hundt-Radowsky nachgesagt wurden. Nur Pfarrer Walser in Grub bekannte sich unerschrocken als Freund des Verfolgten und beherbergte ihn; seinen eigenen Standpunkt verteidigte er in Wort und Schrift. Eine Broschüre, „Gespräch über den Radowsky und sein Buch, den Judenspiegel“ trat mit Eifer für Religionsfreiheit ein, mit der es trotz allem Rühmen in Ausserrhoden noch schlecht stehe¹⁾. Pfarrer Kürsteiner in Heiden suchte das Hausieren mit dem „Gespräch“ und dem „Judenspiegel“ zu hindern, fand aber bei Landammann Nef keine Unterstützung. Er half sich mit einer Flugschrift: „Zuruf an das Volk von Appenzell A. Rh.“, die den Standpunkt der Orthodoxen gut verteidigte; dringend warnte er vor einer Aufklärung, wie sie Hundt in seinem „Judenspiegel“ bot, die nur geeignet sei, die geltenden Begriffe von Religion, Sitte und Glauben zu untergraben. Namentlich warf er diesem vor, dass er durchwegs nur mit Spott, nirgends mit Würde, Gemüt und Liebe seine Ueberzeugung verbreite. Der „Zuruf“ trug Kürsteiner heftige Angriffe von Seiten der Radikalen ein; sein Kollege Frei in Trogen wies auf die Verdienste des Angegriffenen um die Schulen hin und rettete ihn so vor dem Vorwurf der Gegner, ein einseitiger „Finstlerling“ zu sein.

Den Reigen der Schriften über Hundt-Radowsky schloss die Satyre „Sonnenklarer Beweiss, das der Hundt-Radowsky der in der Offenbarung Johannis beschriebene Antichrist sey“²⁾. Hinter dem Anonymus verbarg sich

¹⁾ Nach der knappen, überzeugenden Ausdrucksweise zu schliessen, dürfte Walser der Verfasser sein. Vergl. Alfred Tobler, Pfr. Joh. Ulr. Walser. Appenzellische Jahrbücher 1908, S. 59; das Gespräch S. 88.

²⁾ Abgedruckt im Appenzellischen Jahrbuch 1908, S. 90.

Redaktor Johs. Meyer; der Ton der Satyre war so gut getroffen, dass man sie vielerorts als bare Münze aufnahm, zum höchsten Aerger Meyers, und sich verwunderte, dass im Appenzellerlande die Leute noch so einfältiges Zeug glaubten ¹⁾).

Als im Juli 1829 dann Hundts Schilderung seiner Erlebnisse in Ausserrhoden erschien, war der Eifer verbraucht; das Landvolk nahm die Sache auf die leichte Achsel, und die darin Hergenommenen besaßen diesmal Klugheit genug, zu schweigen.

Wenige Monate nachher gerieten Aufklärung und Kirchenglauben über Schulfragen mit einander in Streit. Den Anstoss gab ein Aufsatz in den Nrn. 32, 35 und 36 der „Appenzeller Zeitung“ von 1829, betitelt: „Ueber Schulen“. Dessen Verfasser, Pfarrer Walser, verlangte, dass der Staat sich viel mehr als bisher der Schule annehmen und für staatlich geprüfte und anständig besoldete Lehrer, ferner für zweckmässige Schulräume besorgt sein sollte; die Mittel hiezu sollten den da und dort überreich dotierten Armenfonds entnommen werden, da diese von einem besser gebildeten und moralisch höher stehenden Volke weniger beansprucht würden. Als erstes Erfordernis für die Hebung der Schulen bezeichnete Walser aber die Beseitigung der Bevormundung durch die „geistlichen Zionswächter“; er tadelte die unwürdige, oft bis in die rein privaten Angelegenheiten gehende Abhängigkeit, in der die Schullehrer von den Pfarrern gehalten würden. Ganz besonders bekämpfte er den in den Volks-

¹⁾ Alfred Tobler nennt als Verfasser Pfr. Walser, Appenzell. Jahrbücher 1908, S. 60. Meine Behauptung, Meyer sei der Verfasser, stützt sich auf einen Brief Oertlis an Dekan Frei vom 10. Sept. 1833 (unmittelbar nach Meyers Tode), wonach teils Meyer selbst, teils Landschreiber Grunholzer ihm seinerzeit vertrauliche Mitteilungen über verschiedene von Meyer verfasste Artikel, u. a. auch über den „Sonnenklaren Beweiss“ gemacht hatten.

schulen üblichen Religionsunterricht, das geistlose Auswendiglernen des Katechismus, das unverhältnismässig viel Zeit in Anspruch nahm, „das in manchen Schulen noch übliche, sinn- und gedankenlose Geplärr, welches man *beten* heisst“, und wollte es ersetzt wissen durch Vorlesen passender Liederverse oder Bibelstellen. Er wollte das Lesen der Bibel aus der Schule verbannen aus verschiedenen Gründen und war überhaupt gegen die Einbeziehung der „positiven“ Religion in den Lehrplan. In der Schule sollten nur die „natürliche“ oder Vernunftreligion und die Sittenlehre zur Behandlung kommen, womit die Grundlage für die paritätische Schule geschaffen wäre; der Unterricht in der positiven Religion sollte den Theologen überlassen werden.

Die Abhandlung, mit reichlichen Ausfällen gegen die Herrschsucht und Anmassung der Geistlichen versehen, fand lauten Widerspruch. Walsers Ansichten, zum Teil missverstanden und unter dem nicht Zeitung lesenden Volke falsch verbreitet, verursachten grosse Aufregung, stellten sie doch das geheiligte Herkommen geradezu auf den Kopf. Namentlich die Geistlichen bekämpften sie auf sehr wirksame Weise. Mehrere warnten in ihrer Bettagspredigt vor den gefährlichen Zeitungsblättern und den Angriffen auf die Religion. In Urnäsch wollte man zum Protest gegen den „Schulaufsatz“ eine Volksversammlung einberufen und von derselben aus beim Grossen Rat gegen Redaktor und Einsender klagen. Statthalter Signer wusste zwar die Leute zu beschwichtigen und von ihrem Vorhaben abzubringen, brachte dann aber im Grossen Rat die Sache selbst zur Sprache; von mehreren Grossratsmitgliedern ward die Volksstimmung als sehr bedrohlich geschildert. Dem Grossen Rat kam der heftige Artikel sehr ungelegen; er hatte sich soeben mit der Hebung des Schulwesens beschäftigt, und dies gab

beim Landvolk zu der Meinung Anlass, die Obrigkeit billige die radikalen Reformgedanken, und die von ihr in Aussicht genommenen Verbesserungen seien nur der erste Schritt zu deren Verwirklichung. Bei der herrschenden Erregung hatte der Rat Grund, für seine Pläne zu fürchten, wenn die unvorsichtigen Aufklärer straflos ausgingen. Der Redaktor der „Appenzeller Zeitung“ wurde um 20 fl. gebüsst, weil der Artikel die Gemüter aufgeregte und dadurch die Absichten der Obrigkeit, die Schulen zu verbessern, verdächtigt und deren Erfolg gefährdet habe; doch musste der Einsender nicht genannt werden. Der Gemütesturm legte sich hierauf wieder.

Allfällige geheime Hoffnungen, der Grosse Rat würde bei dieser Gelegenheit den Fortbestand der „Appenzeller Zeitung“ durch irgendwelche vorbeugende Massregeln in Frage stellen, erfüllten sich nicht. Indem er sich in der Strafbegründung sorgfältig über die Pressfreiheit ausschwiege, bekundete er seinen Willen, diese fernerhin hochzuhalten; die Freunde der freien Meinungsäusserung waren sich der Verletzung ihrer Prinzipien wohl bewusst, als sie den Redaktor bestrafte, ohne dass eine förmliche Klage gegen ihn eingelaufen war. Sie nahmen denn auch das Lob, das Pfarrer Frei in der „Neuen Zürcher Zeitung“ ihrer „Weisheit und Klugheit“ spendete, mit sehr gemischten Gefühlen auf¹⁾. Die ganze Angelegenheit hatte auch mit betrübender Deutlichkeit gezeigt, wie bei allem Stolz des Appenzellers auf seine demokratischen Einrichtungen und seine Freiheit der Begriff von geistiger Freiheit nur in wenigen Köpfen sich klar herausgebildet hatte, und dass ein Versuch, die Pressfreiheit verfassungsmässig durch die Landsgemeinde zu garantieren, nicht unbedingt Aussicht auf Erfolg hatte.

¹⁾ „Neue Zürcher Zeitung“ 1829, S. 317.

Das Appenzellerland bot somit ein ziemlich getreues, verkleinertes Abbild der ganzen Schweiz dar in Bezug auf das Geistesleben. Die handeltreibende Klasse, die Einwohnerschaft der Dörfer überhaupt bekannte sich im grossen und ganzen zu modernen Grundsätzen, zu Toleranz und zu fortschrittlichen Bestrebungen auf dem Gebiete der Gesetzgebung und der Volkswirtschaft, und eine kleine Anzahl von Männern arbeitete unablässig daran, diesen Kreisen neue Anhänger zuzuführen. Die Bauernsamen dagegen hielt zum grossen Teile fest an den althergebrachten Anschauungen; für gewöhnlich eine ziemliche Gleichgültigkeit an den Tag legend in Fragen, die das geistige Leben betrafen, konnte der Ausserrhoder bei gewissen Gelegenheiten in grossen Eifer geraten und verfocht dann seine Meinung mit wirksamen, wenn auch nicht immer einwandfreien Mitteln; um fremde Urteile und Spott kümmerte er sich dabei in seinem angestammten Souveränitätsstolze sehr wenig. Scharf geschiedene Parteien gab es nicht; es ist von jeher Gewohnheit des Ausserrhoders gewesen, sich in jeder besondern Angelegenheit seine Meinung unabhängig von Parteiparolen zu bilden.

Es war von Wichtigkeit für Ausserrhoden — und im Hinblick auf die hier anerkannte Pressfreiheit für die ganze Schweiz —, dass die fortschrittlichen Strömungen auch vor der Obrigkeit nicht Halt machten. Die aristokratische Regierungsweise, die vor der Revolution und noch unter Landammann Jakob Zellweger üblich gewesen, verschwand. Dieser Wechsel war vor allem an die Person des Landammanns Mathias Oertli geknüpft¹⁾. Dieser entstammte einer Teufenerfamilie, die dem Lande schon einige hohe Beamte gegeben hatte. Im Jahre 1777 ge-

¹⁾ Oertlis Nekrolog im Appenzell. Monatsblatt 1837, S. 153 ff.

boren, widmete er sich dem Studium der Medizin in Jena, Wien und Altorf, wo er sich den Doktorhut holte. Er kehrte nach Teufen zurück, erwarb sich indessen keine ausgedehnte Praxis; es fehlte ihm zum Arzt an der frischen Entschliessungsfähigkeit. Als begüterter Mann war er übrigens nicht vom Erwerb abhängig; am liebsten gab er sich Privatstudien medizinischer, geschichtlicher und literarischer Art hin. 1817 wählte ihn die Landsgemeinde zum Landsfährich, 1818 zum Landammann, in welchem Amte er bis 1832 blieb. Er war in seinen Amtsgeschäften von grosser Gewissenhaftigkeit, bereitete sich für die Ratssitzungen jeweilen gründlich vor und erlangte infolge dieser Geschäftskenntnis im Rate grossen Einfluss. Ein hervorragender Charakterzug Oertlis war seine Toleranz; in politischen Angelegenheiten dachte er sehr demokratisch, was seine Stellung zur Pressfreiheit schon bezeugt. Leider wurden diese Eigenschaften erheblich beeinträchtigt durch eine übergrosse Aengstlichkeit, die ihm schon in seinem Berufe sehr hinderlich war. Dem stillen Stubengelehrten missfiel jedes laute, auffallende Gebaren; besonders hasste und fürchtete er unzufriedene Volksstimmungen. In jedem geringfügigen Handel sah er Vorzeichen einer Pöbelherrschaft; um Aufsehen zu vermeiden, konnte er gegen seine bessere Ueberzeugung handeln¹⁾. Namentlich benahm ihm dieser Fehler ein kräftiges initiatives Vorgehen; ein einmal begonnenes

¹⁾ Hievon ein typisches Beispiel: 1826 wurde ein Handelsvertrag mit Württemberg abgeschlossen. Der Grosse Rat genehmigte den Vertrag von sich aus, ohne die Landsgemeinde zu befragen, wie es Art. 17 des Landbuches verlangte. Oertli, der privatim dieses verfassungswidrige Vorgehen wohl als solches beurteilte, unterliess im Grossen Rat einen Protest, um nicht etwa beim Volke den Eindruck zu erwecken, der Rat sei uneins, und um bei seinen Amtskollegen nicht in den Ruf eines Popularitätshaschers zu kommen. (Oertli an Nef und J. C. Zellweger, Jan. 1826.)

Geschäft führte er freilich energisch durch und konnte oftmals seine Meinung auch gegen eine Mehrheit bis zur Schroffheit verteidigen; auch gegen nachlässige Amtsführung ging er ohne Ansehen der Person vor.

Besonders wichtig war unter den von Oertli eingeführten Neuerungen die Wiederherstellung einer für die Demokratie unumgänglichen Uebung, die Veröffentlichung der Landesrechnung. Seinerzeit war der Landsgemeinde genaue Rechnung abgelegt worden; sogar die Namen der Selbstmörder, deren Gut vom Staate konfisziert worden, waren vorgelesen worden. Aus Rücksicht auf deren anwesende Verwandte unterliess man dies später, und schliesslich verschwand die Rechnungsablage ganz aus den Landsgemeindetraktanden, damit nicht „ein Geschrei über Vorschlag oder Defizit entstehe“. Man verkündete dem Volke einfach, der Rat hätte die vom Seckelmeister vorgelegte Rechnung „richtig und gsichtig“ befunden. Eine Rechnungsführung über den seit 1803 bedeutenden Salzhandel kam lange Jahre nicht einmal dem Rate zu Gesicht; das Handelshaus Zellweger in Trogen, in der Mediationszeit der Bankier des Ländchens, verwaltete diesen Geschäftszweig durchaus selbständig; erst seit 1814 wurde die Salzrechnung auch für Nichteingeweihte übersichtlich geführt. Es war gewissermassen der Anbruch einer neuen Zeit, als Oertli an der Landsgemeinde 1822 verkündete, die Landesrechnung liege auf dem Rathause dem Landmann zur Prüfung offen. Als ihm Redaktor Meyer den Plan zur Herausgabe eines Monatsblattes unterbreitete, dachte er sofort daran, in dieser Zeitschrift die Landesrechnung zu veröffentlichen. Seine Angst vor der Volkskritik liess aber dieses Vorhaben erst anfangs 1827 zur Ausführung gelangen.

Ebenso ängstlich zeigte sich Oertli in einer andern Angelegenheit; 1826 machte Landammann Nef den Vor-

schlag, die seit 1803 ergangenen Verordnungen und Beschlüsse des Grossen Rates zu sammeln und zu veröffentlichen; Oertli hatte nichts dagegen einzuwenden als die Besorgnis, das Volk könnte diese Sammlung als neues Landbuch auffassen.

Ein Versuch Oertlis, das Gerichtsverfahren dahin zu vereinfachen, dass in die Untersuchungskommission über eine Sache ein und dasselbe Mitglied nur einmal gewählt werden durfte, wurde 1823 vom Grossen Rat abgelehnt; dagegen erkannte der Rat einige Jahre nachher diesen Kommissionen bei Einstimmigkeit das Recht der Urteilsfällung zu.

Oertlis humane Gesinnung kam in seiner Schulfreundlichkeit zur Geltung, besonders aber in seinem Verhalten gegen die Sektierer; unter ihm fanden die bisher bedrängten und hart bestrafte Leute Ruhe. An dem ehrenvollen Ratsbeschluss vom 5. Dez. 1826, den Hinterlassenen von Selbstmördern sei ihr Erbe ungeschmälert zu überlassen, hatte Oertli einen wesentlichen Anteil.

So übte er trotz manchem Fehler einen sehr wohlthätigen Einfluss aus während seiner Amtsperiode; er war ein Mann, der ehrlich und gewissenhaft das Beste seines Landes wollte.

Ihm zur Seite stand treu sein Amtskollege Joh. Jak. Nef von Herisau, seines Berufes Kaufmann; mit ruhiger Selbstverständlichkeit, ohne den radikalen Eifer eines Walser oder Meyer, huldigte er den liberalen Ideen; auch in den lebhaftesten Verhandlungen wusste er seine Ruhe zu bewahren und war deshalb vortrefflich geeignet, Kompromisse zu erzielen und erzürnte Gegner zu versöhnen¹⁾.

¹⁾ Nefs Nekrolog im Appenzellischen Jahrbuch 1855, S. 195 ff.; ferner O. Alder, Zum 60. Todestage von Landammann Joh. Jakob Nef, Appenzeller Zeitung 1915, Nr. 93—96.

Von Jahr zu Jahr mehrte sich ausserdem im Rate die Zahl der Mitglieder, die mit den beiden Standeshäuptern einig gingen: Nagel von Teufen, Sutter von Bühler und andere. Mit Genugtuung schrieb Johs. Meyer in seinem „Rückblick auf das Jahr 1827“ (Appenzell. Monatsblatt 1828), dass sich in Staat und Gemeinden Reformen vorbereiten. „Das lächerliche und tadelnswerte Geheimhalten öffentlicher Angelegenheiten verschwindet mit schnellen Schritten, wie die Geschichte des letzten Jahres deutlich lehrt.“ Das herablassende und oft willkürliche Benehmen der Obrigkeit gegenüber dem Einzelnen, gleichsam der Anspruch auf das Gottesgnadentum, während sie sich an der Landsgemeinde demütig als von des Volkes Gnaden abhängig bekenne, beginne demokratischeren Sitten Platz zu machen.

Die Anbahnung der Landbuchrevision.

Bei dem regen Interesse, das in den verschiedenen Gesellschaften den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Geschichte des Landes entgegengebracht wurde, musste sich die Aufmerksamkeit naturgemäss auch auf das unvollkommene Gesetzesbuch lenken. Es ist bereits erwähnt worden, dass die Obrigkeit dessen Mängel am meisten fühlte, dass sie sich aber eingedenk der Unruhen von 1820 und 1821 nicht zu selbständigem Vorgehen auf gesetzlichem Wege entschliessen konnte.

Auch die Unrichtigkeiten der Verfassungsurkunde von 1814 wurden nach und nach offenbar und hin und wieder besprochen¹⁾. Landammann Oertli kannte die

¹⁾ Oertli an Nef, 16. V. 1826.